

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die M.E.G. mikrobiologische Erddekontamination GmbH (kurz MEG) versteht sich als Betreiber einer Anlage zur Sammlung, Behandlung und Aufbereitung von Abfällen.
- 1.2. Die Allgemeinen Übernahmebedingungen der MEG bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Auftraggeber und der MEG als Auftragnehmer. Allfällige allgemeine Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben.
- 1.3. Mit Inanspruchnahme der Leistungen der MEG erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Übernahmebedingungen an und akzeptiert sie ohne Vorbehalt. Die Verpflichtung, sich über Inhalt und Wesen der Allgemeinen Übernahmebedingungen zu informieren, obliegt dem Auftraggeber. Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Übernahmebedingungen ist ausdrücklich nur mit einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung in Schriftform möglich. Ein Abgehen von der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Die MEG behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Übernahmebedingungen zu ändern oder anzupassen. Sie gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Auflage in den Betriebsanlagen der MEG als in Kraft gesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Übernahmebedingungen ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
- 1.4. Die Inanspruchnahme der Leistungen der MEG sowie die Übernahme und Abgabe der Abfälle, Altstoffe oder sonstigen Materialien erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der Betriebsanlagen. Die MEG behält sich vor, für Leistungen die außerhalb der Öffnungszeiten erbracht werden entsprechende Aufschläge auf die vereinbarten Entgelte zu verrechnen. Des weiteren behält sich die MEG das Recht vor, die Anlagen kurzfristig und ohne vorhergehende Ankündigung zu schließen, wenn durch welche Ereignisse auch immer ein sicherer und/oder den behördlichen Auflagen und/oder den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesem Umstand abgeleitete Forderungen seitens des Auftraggebers gegenüber der MEG sind ausgeschlossen.
- 1.5. Für Transportleistungen gilt insbesondere: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Transporteur (und allenfalls für diesen ausführende Nach-Nachunternehmer) über ALLE notwendigen Befugnisse zur Durchführung der beauftragten Leistung verfügt und von sich aus für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehenden Vorschriften Sorge trägt (Einhaltung der Ruhezeiten, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Überladung der Fahrzeuge, etc. ...). Die MEG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung und ist vom Auftraggeber im Falle der Inanspruchnahme vollkommen schadlos zu halten. Im Zuge der Verladung übergebene Papiere sind mitzuführen. ADR-Transporte sind explizit mit dem Gefahrgutbeauftragten abzustimmen.

2. Deklaration bei Übergabe an MEG

- 2.1. Sofern vor der Übergabe von Abfällen an die MEG keine Grundlegende Charakterisierung übermittelt worden ist, hat der Auftraggeber eine Abfallinformation gem. Deponieverordnung 2008 spätestens bei Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Diese muss folgende Informationen enthalten
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers / des Abfallbesitzers (GLN)
 - Anschrift der/des Anfallsorte(s) und der/des Herkunftsorte(s)
 - Abfallarten nach Schlüsselnummern gem. ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog)
 - Sonstige spezifische Angaben zu den Abfallarten oder zu einzelnen Abfallfraktionen wie: Grundlegende physikalische Eigenschaften, Zusammensetzung, Konsistenz, Geruch, Aussehen und abzuleitende Eigenschaften und Merkmale.
 - Masse des Abfalls
- 2.2. Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch die MEG.

3. Eingangskontrolle / Rückweisung

- 3.1. Die Entscheidung, ob und in welcher Form einzelne Abfallanlieferungen insgesamt oder teilweise dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen und somit übernommen werden können, obliegt ausschließlich der MEG.
- 3.2. Die Übereinstimmung einzelner Abfallanlieferungen auf behördliche Konsensmäßigkeit und auf betriebliche Erfordernisse bzw. auf Übereinstimmung mit der Deklaration wird von der MEG nach eigenem Ermessen ohne Einschränkung von Art und Umfang der Kontrollmaßnahmen überprüft. Die aus der Eingangskontrolle abgeleitete Beurteilung der Abfallanlieferung obliegt ausschließlich der MEG.
- 3.3. Der Auftraggeber ist zur Erteilung von Auskünften über Art und Herkunft der Abfälle verpflichtet.
- 3.4. Die MEG behält sich das Recht vor, bei negativem Ergebnis der Eingangskontrolle die gesamte Abfallanlieferung, oder einzelne Abfallfraktionen zurückzuweisen. Die zurückgewiesenen Abfallanlieferungen oder zurückgewiesenen Abfallfraktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Abfallanlieferungen oder Abfallfraktionen umgehend auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

4. Vorbehaltliche Übernahme

- 4.1. Entspricht die Abfallqualität einzelner Abfallanlieferungen teilweise oder insgesamt nicht dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen, so behält sich die MEG, unbeschadet der Bestimmungen gem. Pkt. 3 das Recht vor, bis zur Klärung des Sachverhaltes den Auftraggeber anzuweisen, den Abfall oder einzelne Abfallfraktionen auf einem von der MEG zugewiesenen Ort innerhalb des Betriebsgeländes zwischenzulagern. Diese Abfälle bzw. diese Abfallfraktionen gelten demgemäß nur als vorbehaltlich übernommen und bleiben jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhaltes im Eigentum des Auftraggebers.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Fall einer Rückweisung des vorbehaltlich übernommenen Abfalls bzw. der vorbehaltlich übernommenen Abfallfraktion

diese(n) nach schriftlicher Aufforderung binnen 48 Stunden auf seine Kosten und Gefahr wieder abzutransportieren oder abtransportieren zu lassen.

- 4.3. Erfolgt dies nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht binnen 48 Stunden, so behält sich die MEG das Recht vor, den vorbehaltlich übernommenen Abfall bzw. die vorbehaltlich übernommenen Abfallfraktionen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.
- 4.4. Allfällige im Zuge der Überprüfung der Abfallqualität erstellte Analyseberichte und Gutachten werden dem Auftraggeber nur nach separatem Auftrag und gegen angemessenen Kostenersatz ausgefolgt.

5. Entgelte

- 5.1. Die Zuordnung von Dienstleistungen zu Leistungsarten sowie die Zuordnung von Abfällen, Altstoffen oder sonstigen Materialien zu deren internen Definitionen und Beschreibungen obliegt ausschließlich der MEG. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich an diese Zuordnungen zu halten.
- 5.2. Das Entgelt für alle Leistungen an die MEG ergibt sich aus dem Produkt von Verrechnungseinheit (Gewicht, Stück etc.) und Einheitsentgelten pro Verrechnungseinheit und sonstiger Gebühren (Wägegebühren etc.) gemäß geltender Preisliste der MEG zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.3. Für die Gewichtsermittlung werden ausschließlich und verbindlich amtlich geeichte Wägeeinrichtungen herangezogen.

6. Eigentumsübergang

- 6.1. Mit der Ausfolgung des Wiegescheines, der Rechnung und deren Bezahlung durch den Auftraggeber, geht der Abfall in das Eigentum und in die Verantwortung der MEG über. Der Eigentumsübergang bedarf zwingend der Schriftform.
- 6.2. Die MEG ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung der unterzeichnenden Person zu überprüfen.
- 6.3. Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bezüglich der Deklaration und bezüglich der Auskünfte gegenüber der Eingangskontrolle und haftet dafür.
- 6.4. Der Wiegeschein und bezahlte Rechnung gelten für den Auftraggeber als Dokumentation im Sinne der Abfallnachweisverordnung.

7. Haftung des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich unbeschadet der Bestimmungen gem. Pkt. 6, die MEG aus sämtlichen Schäden und sonstigen Rechtsnachteilen (insbesondere bezüglich allfälliger Räumungsaufträge nach verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen) schad- und klaglos zu halten, die der MEG infolge einer Verletzung von Pflichten des Auftraggebers durch diesen oder durch von ihm beauftragten Dritten (einschließlich Frächter und Chauffeure) und dadurch erwachsen sollte, dass die übernommenen Abfälle nicht dem behördlichen Konsens und/oder den betrieblichen Erfordernissen entsprechen bzw. entsprechen haben. Etwaige privatrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber bleiben davon unberührt.

8. Haftung der MEG

- 8.1. Die Benützung der Betriebsanlagen der MEG erfolgt auf Gefahr und Haftung des Auftraggebers oder allfälliger vom Auftraggeber beauftragter Dritter. Die MEG sorgt durch geeignete Maßnahmen und eine geeignete Betriebsführung für die zweckentsprechende und sichere Benützung der Betriebsanlagen bei genauer Beachtung der Benutzerordnung durch den Auftraggeber oder allfälliger von ihm beauftragter Dritter.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder allfälliger von ihm beauftragter Dritten gegen die MEG sind ausgeschlossen, sofern der MEG nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 8.3. Die MEG ist nicht verpflichtet, allenfalls erforderliche behördliche Berechtigungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten zum Erzeugen, Sammeln, oder Transportieren der Abfälle und Altstoffe zu überprüfen.
- 8.4. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der MEG entspringenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Linz, Oberösterreich vereinbart.

10. Datenschutz und Datengeheimnis

- 10.1. Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Auftraggeber unter <https://porr-group.com/customer-information/> jederzeit heruntergeladen werden.
- 10.2. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter haben personenbezogenen Daten die ihnen von der MEG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter dürfen personenbezogenen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung von der MEG übermitteln. Der Auftraggeber hat, sofern eine solche Verpflichtung seiner Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogenen Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) einzuhalten.

Für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vereinbarungsverhältnis und diesen Allgemeinen Übernahmebedingungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.